

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Kreis Lippe - Der Landrat
Vorstand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

08.12.2022

Offener Brief zur Wurftaubenschießanlage in Lage-Hagen

Sehr geehrter Herr Werning,

sehr geehrte Mitglieder der Bürgerinitiative Lage-Hagen,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit diversen Fragen zum Vorhaben des Jagdlichen Wurfscheibenclub Lippe e.V. (ehemals Wurftaubenclub Lippe e.V.).

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf all Ihre Fragen eingehen können. Ein Großteil der Fragen war auch Gegenstand der Einwendungen. Insbesondere die fachgerechte Errichtung des Walls und der Sicherungskassette, zu denen bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen wurde, sind ebenfalls Prüfgegenstand im Verfahren (siehe auch <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> à Immissionsschutz à Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung „Wurftaubenclub Lippe e.V. - Online-Konsultation zu den Einwendungen im Genehmigungsverfahren vom 22.03.2021 bis 23.04.2021).

Der Kreis darf in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde nur auf rechtlicher Grundlage über ein Vorhaben entscheiden, keinesfalls jedoch auf Basis einer politischen Bewertung. Sie können daher versichert sein, dass alle rechtlichen und fachlichen Aspekte vor einer eventuellen Genehmigung geprüft werden. Dies beinhaltet alle relevanten Themen wie Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Oberflächen- und Grundwasserschutz, sowie die bau- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sowie die rechtliche Würdigung des nicht erteilten Einvernehmens seitens der Stadt Lage.

Nachfolgend möchte ich auf einige Themenkomplexe kurz eingehen.

Gemeindliches Einvernehmen und Privilegierung des Vorhabens

Unabhängig von einem positiven oder nicht erteilten Einvernehmen seitens der Stadt Lage muss die Genehmigungsbehörde prüfen, ob das Einvernehmen rechtlich zulässig erteilt oder versagt wurde.

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115



Berücksichtigung anderer Schießstände

Der Bedarf an anderen Schießständen in der Region ist für die Prüfung der Privilegierung bzw. der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens rechtlich nicht relevant. Insofern kann dieser Aspekt kein Ausschlusskriterium darstellen.

Erschließung der Anlage

Hinsichtlich der Erschließung stellt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung klar, dass eine Anlage als erschlossen gilt, wenn kleinere Fahrzeuge, wie zum Beispiel Transporter (unter 3,5 Tonnen), die Anlage erreichen können. Dies ist bei der Anlage des Wurfscheibenclubs durch die vorhandene Zuwegung der Fall. Durch die Errichtung einer Baustraße könnten sich jedoch zusätzliche Genehmigungserfordernisse (Wasser, Landschaft) ergeben.

Bodenbelastung

Es bestanden keine Bedenken gegen einen Weiterbetrieb des Schießstandes, da der Wurftaubenclub ein schlüssiges Konzept zur Sanierung aller Bodenbelastungen vorgelegt hat.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Vereins soll über Bankbürgschaften sichergestellt werden, dass die neuen Bauten (hier insbesondere die Schießstände und weitere bauliche Anlagen) zurückgebaut werden können und auch die Sicherungskassette, die mit als erstes hergestellt wird, final fertiggestellt werden kann. Somit wäre gewährleistet, dass der belastete Boden vor Ort gesichert verbleiben kann.

Hinweis: Die Kosten für die Sanierung der Bodenbelastung obliegt dem Betreiber des Wurftaubenstandes bzw. dem Grundstückseigentümer, der in diesem Fall identisch ist.

Gasleitung

Dem Antragsteller ist die vorh. Gasleitung bekannt und er hat sich bereits mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt. Die Kosten der Umlegung trägt allein der Antragssteller.

Weiteres

Die Bezirksregierung hat klargestellt, dass es aus raumplanungsrechtlicher Sicht nicht relevant ist, welche Art von Boden für den Wall verwendet werden soll.

Wie in den Ausschüssen (Stadt und Kreis) dargestellt, kam die Prüfung einer Fachaufsichtsbeschwerde bei der Bezirksregierung Detmold zum Ergebnis, dass das Umweltamt des Kreises Lippe die korrekte Art des Genehmigungsverfahrens ausgewählt hat. Zudem entspräche die geplante Verwendung von Z2-Böden für den Wall und die Sicherung des höher belasteten Bodens in einer Sicherungskassette den gesetzlichen und technischen Vorgaben und wäre damit zulässig. Sofern eine Genehmigung des beantragten Vorhabens erfolgt, wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Anlage nach den geltenden Regeln der Technik errichtet und betrieben wird.

Ich hoffe, Ihnen eine kompakte Zusammenfassung zu dem Verfahren gegeben zu haben. Eine detaillierte Auskunft ist, wie Eingangs schon erwähnt, zum aktuellen Zeitpunkt leider nicht möglich. Mit der finalen Entscheidung (Genehmigung oder Ablehnung) erfolgt jedoch eine umfassende Begründung, die noch offene Fragen klären wird.

In Vertretung gez.

 Verwaltungsvorstand II